

20. IV. 1919

Vorarbeiten zum Reichsarbeitsgesetz.

In einer Besprechung mit Vertretern von Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, die am 19. Mai unter Vorsitz des Reichsarbeitsministers Bauer stattfand, wurden die vorbereitenden Schritte des Arbeitsausschusses für das Reichsarbeitsgesetz, der unter Leitung des Geh. Ober-Regierungsrats Siejart im Reichsarbeitsministerium gebildet worden ist, erörtert.

Von der Reichsregierung wurde darauf hingewiesen, daß neben den ständig mit der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs betrauten, in besonderem Maße sachkundigen Personen für die einzelnen, von Unterausschüssen zu bearbeitenden Fragen noch Spezialisten zugezogen werden sollen. In der Besprechung wurden Wünsche der Organisationsvertreter, die hauptsächlich auf Heranziehung praktisch erprobter Persönlichkeiten zu den Beratungen des Arbeitsausschusses abzielten, vorgebracht, denen die Regierung soweit als möglich Berücksichtigung zulagte. Weiterhin wurde den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer empfohlen, ihre besonderen Wünsche und Vorschläge schriftlich, gegebenenfalls in formulierten Entwürfen, beim Reichsarbeitsministerium einzureichen, damit von vornherein die wünschenswerte Fühlung mit der Praxis und den Interessentkreisen gewährleistet wird. In der ferneren Aussprache wurden bereits verschiedene grundsätzliche Wünsche zum Ausdruck gebracht. Es bestand Einigkeit darüber, daß Deutschland mit der geplanten Neuordnung des Arbeitsrechts einen für die nationale und für die internationale Entwicklung gleich wichtigen Schritt unternimmt.

Die innerhalb des Arbeitsausschusses bisher gebildeten Unterausschüsse gliedern sich wie folgt: 1. Allgemeines Arbeitsvertragsrecht; 2. Angestelltenvertragsrecht; 3. Öffentlich-rechtliche Vorschriften des Arbeiterschutzes (einschließlich Kinderschutz und Heimarbeit; die Regelung dringlichster Rechtsfragen der Heimarbeit ist schon vor Fertigstellung des Arbeitsgesetzes in Aussicht genommen); 4. organisatorische Fragen (einschließlich Arbeitsgerichte, die ebenfalls eine beschleunigte gesetzgeberische Behandlung erfahren sollen); 5. Arbeitsvermittlung (hier gilt dasselbe); 6. Tarifvertragsrecht; 7. Koalitionen und Koalitionsrecht; 8. Lohnkämpfe (einschließlich Arbeitseinstellung, Boykott usw.); 9. Einigungsstellen; 10. Bergwesen; 11. Landarbeiter und landwirtschaftliches Gesinde; 12. Recht der Hausangestellten; 13. Recht der Bühnenangehörigen; 14. Beziehungen zum Beamtenrecht und Recht der Staatsarbeiter und Staatsangestellten; 15. Seeschifffahrt, Binnen-schifffahrt, Flößerei und Fischerei; 16. Arbeitsordnung; 17. Lohnbestimmungen. Vorbehalten bleibt daneben die Bearbeitung der internationalen Arbeitsrechtsfragen und eines Einführungsgesetzes.